Energie Wasser Bern
Strategischer Einkauf
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch

31. Oktober 2025

Lieferantenkodex Energie Wasser Bern

Einleitung

Energie Wasser Bern versorgt die Stadt Bern sicher und zukunftsfähig mit Energie und Wasser. Dabei handeln wir verantwortungsvoll und übernehmen ökologische, ökonomische und soziale Verantwortung – stets im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

Diese Verantwortung endet nicht bei uns: Auch unsere Lieferkette soll zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Wir erwarten daher, dass unsere Lieferanten Produkte und Dienstleistungen unter fairen, umweltverträglichen und gesetzeskonformen Bedingungen bereitstellen.

Der vorliegende Kodex definiert die Mindeststandards, die für alle unsere Lieferanten, Dienstleister, Subunternehmen und Geschäftspartner ('Lieferanten' oder 'sie') verbindlich sind. Er schafft eine gemeinsame Basis für eine langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit im Zeichen von Menschenrechten, Nachhaltigkeit und Integrität.

Verhaltensgrundsätze

1. Gesetzestreue und Menschenrechte

Lieferanten halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften ein, insbesondere im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie im Bereich Sicherheit und Korruptionsbekämpfung, und verfügen über die erforderlichen Bewilligungen. Sie achten die international anerkannten Menschenrechte und stellen sicher, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.

2. Soziale Verantwortung

Lieferanten gewährleisten faire und sichere Arbeitsbedingungen sowie die Einhaltung international anerkannter Arbeitsstandards:

- **Arbeitsbestimmungen**: Lieferanten halten die am Ort der Leistung geltenden Arbeits- und Arbeitsschutzvorschriften ein. Für Leistungen im Ausland gelten mindestens die Anforderungen der acht ILO-Kernübereinkommen[1].

[1] Folgende Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO): Nr. 29 (1930) betr. Zwangsarbeit, Nr. 87 (1948) betr. Vereinigungsfreiheit und -recht, Nr. 98 (1949) betr. Vereinigungsrecht und Kollektivverhandlungen, Nr. 100 (1951) betr. Gleichheit des Entgelts, Nr. 105 (1957) betr. Abschaffung Zwangsarbeit, Nr. 111 (1958) betr. Diskriminierung, Nr. 138 (1979) betr. Mindestalter und Nr. 182 (1999) betr. Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

- **Faire Behandlung**: Mitarbeitende werden respektvoll behandelt, ihre Würde, Privatsphäre und Persönlichkeit geachtet. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung oder anderen Merkmalen ist verboten.

- **Arbeitsbedingungen**: Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen entsprechen den gesetzlichen, tariflichen und ortsüblichen Standards. Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wird gewährleistet.

- **Gesundheit und Sicherheit**: Arbeitsplätze sind sicher, gesundheitsgerecht gestaltet, und Mitarbeitende erhalten entsprechende Schulungen und Schutzmassnahmen.

- **Kinder- und Zwangsarbeit**: Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder moderner Sklaverei ist strikt verboten.

- **Schwarzarbeit**: Lieferanten vermeiden nicht gemeldete oder gesetzeswidrige Beschäftigung.

3. Umwelt und ökologische Nachhaltigkeit

Lieferanten halten alle am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften (in der Schweiz das Umweltrecht) und anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen ein. Sie handeln verantwortungsbewusst gegenüber Umwelt und natürlichen Ressourcen:

- **Ressourcen- und Energieeffizienz**: Lieferanten setzen auf einen bewussten und schonenden Umgang mit Energie, Wasser und Rohstoffen und streben kontinuierliche Verbesserungen der Ressourceneffizienz an.

- **Abfall- und Emissionsmanagement**: Sie minimieren und überwachen Abfälle sowie Emissionen in Luft, Wasser und Boden.

- **Klimaschutz**: Sie unternehmen Anstrengungen, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren, und streben langfristig Klimaneutralität an.

- **Kreislaufwirtschaft**: Sie fördern Wiederverwendung, Recycling und die Nutzung von Sekundärrohstoffen, um Materialien im Kreislauf zu halten.

- **Gefahrstoffe**: Chemische und sonstige Gefahrstoffe werden sicher gehandhabt, korrekt gekennzeichnet und umweltgerecht entsorgt.

- **Managementsysteme**: Sie betreiben nach Möglichkeit ein anerkanntes Umweltmanagementsystem (z. B. ISO 14001) und berücksichtigen ökologische Faktoren gemeinsam mit wirtschaftlichen und sozialen Aspekten bei Entscheidungen.

4. Geschäftliche Integrität

Lieferanten handeln fair, transparent und gesetzeskonform und vermeiden Interessenkonflikte:

- **Korruption und Bestechung**: Korruptes Geschäftsverhalten wird nicht toleriert. Es dürfen keine nicht gebührenden Vorteile angeboten, versprochen oder angenommen werden.

- **Faires Geschäftsverhalten**: Wettbewerbsregeln werden eingehalten; unlautere Methoden, Insiderhandel oder Geldwäscherei sind verboten.

- **Geistiges Eigentum**: Urheber-, Marken- und andere Rechte von Energie Wasser Bern und Dritten werden respektiert.

- **Interessenkonflikte**: Potenzielle oder tatsächliche Konflikte werden, wenn nicht vermeidbar, offengelegt (z. B. bei persönlichen Verbindungen).

- **Transparenz**: Lieferanten stellen vollständige und korrekte Informationen bereit. Produkte und Dienstleistungen müssen Standards und Kundenanforderungen erfüllen oder übertreffen, abgesichert durch Qualitätskontrollen und kontinuierliche Verbesserungen.

- **Daten- und Informationsschutz**: Geschäftliche Informationen und Personendaten werden vertraulich, zweckgebunden und gesetzeskonform behandelt.

- **Sanktionen und Exportkontrollen**: Lieferanten halten alle geltenden Sanktions-, Handels- und Exportkontrollvorschriften ein.

- **Materialien aus Risikoregionen**: Bei der Beschaffung von Mineralien und Rohstoffen aus Konflikt- oder Risikogebieten werden die gesetzlichen Sorgfalts- und Transparenzpflichten angewendet, und nur verantwortungsvolle Quellen genutzt.

Umsetzungshinweise

1. Verbindlichkeit und Kontrolle

Lieferanten haben den vorliegenden Lieferantenkodex einzuhalten. Sie stellen sicher und fordern vertraglich ein, dass die Standards auch von ihren Subunternehmen und Zulieferern eingehalten werden. Energie Wasser Bern behält sich das Recht vor, die Einhaltung selbst oder durch unabhängige Dritte zu überprüfen. Dazu können Dokumente und Informationen vom Lieferanten angefordert werden.

2. Meldungen

Lieferanten melden Verstösse gegen den Kodex, Sicherheitsmängel oder andere Bedenken der zuständigen Ansprechperson bei Energie Wasser Bern. Meldungen können zudem vertraulich und wahlweise anonym über die ewb-Meldeplattform (https://ewb.integrityline.io) erfolgen. Auch die Ombudsstelle der Stadt Bern steht für Meldungen zur Verfügung.

3. Nichteinhaltung

Verstösse gegen den Kodex können zu Korrekturmassnahmen, Widerruf von Zuschlägen, Kündigung von Verträgen oder Aussetzung künftiger Bestellungen führen. Energie Wasser Bern behält sich alle weiteren gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe vor.

Version 1.0 vom 31.10.2025